

## **Menschenrechte und Werte im Sport**

SCHIFFBAUER (HRSG.)

**Menschenrechte und Werte im Sport**

**Recht und Sport, Band 53**

Herausgegeben von Deutsche Vereinigung für Sportrecht e. V. (DVSR)  
– Konstanzer Arbeitskreis für deutsches und internationales Sportrecht –

für diese von

Dr. Thomas Summerer, Prof. Dr. Martin Schimke, LL. M. (Leuven), VRiLG  
Prof. Dr. Jan F. Orth, LL. M. (UT), Maike Bremer, Prof. Dr. Martin Gutzeit,  
Dr. Dirk Monheim, Marc Patrick Schneider, Dr. Franz Steinle

# **Menschenrechte und Werte im Sport**

Jahrestagung 2024 der Deutschen Vereinigung  
für Sportrecht am 13. und 14. September 2024  
in Tegernsee

herausgegeben von  
Prof. Dr. Björn Schiffbauer



*Die Open-Access-Veröffentlichung dieser  
Publikation wurde durch die Universität  
Rostock gefördert.*

Dies ist ein Open-Access-Titel, der unter den Bedingungen der CC-BY 4.0-Lizenz veröffentlicht wird.



Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC-BY 4.0)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07750-8

DOI: <https://doi.org/10.69151/049153010>

Prof. Dr. Björn Schiffbauer, ORCID: 0000-0003-4870-6662

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# **Der Zustand der Menschenrechte im Sport: Semenya, Pechstein und Mutu – Menschenrechtslose Athlet:innen ohne Würde?**

*Prof. Dr. Reinhard Klaushofer\**

I.	Einleitende Fragestellung .....	9
II.	Befund .....	10
1.	Anspruch und Wirklichkeit .....	10
2.	Machtgefälle durch institutionelle Einschränkungen .....	10
3.	Machtgefälle durch Sanktionen .....	11
4.	Machtgefälle durch Machtmissbrauch und Kommerzialisierung .....	12
III.	Rechtsrahmen der „lex sportiva“ .....	14
1.	Auswahl und Eingrenzung .....	14
2.	Rechtssphäre von Sportler:innen .....	14
3.	Grundrechtsschutz durch staatliche Gewährleistungspflichten .....	16
IV.	Rechtsprechung des EGMR: Mutu und Pechstein, Semenya .....	17
1.	Sachverhalte .....	17
2.	Prozedurale Ebene – Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit .....	18
3.	Inhaltliche Ebene – menschenrechtliche Mindeststandards von Sportregularien .....	21
4.	Eingriffsebene .....	21
5.	Substantive Ebene (Prüfung in der Sache) .....	23
V.	Ergebnis und Ausblick .....	26

## **I. Einleitende Fragestellung**

Die Fragestellung, ob Athlet:innen keinen Menschenrechtsschutz und (folglich) keine Würde genießen, offenbart eine fundamentale, um nicht zu sagen dogmatisch-ideologische, ethische Fallgrube des Sports. Der Sport als Botschafter des Friedens und der Völkerverständigung soll die Menschenrechte der Sportler:innen nicht achten?

---

\* Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

Interessant scheint mir in diesem Zusammenhang eine volkswirtschaftliche Studie meines Salzburger Kollegen *Hannes Winner*, der erforscht hat, ob infolge von sportlichen Großereignissen (z.B.: Olympische Winterspiele in Russland 2016 und China 2022, Fußball-Weltmeisterschaft in Katar 2022) die Menschenrechtssituation im Austragungsland nachhaltig verbessert wurde. Ohne auf Details einzugehen, ist das Ergebnis ernüchternd: Es kam zu keinen Verbesserungen, sondern eher zu Verschlechterungen der Menschenrechtslage in den Austragungsländern.<sup>1</sup>

## II. Befund

### 1. Anspruch und Wirklichkeit

Zur Ausgangsfrage lässt sich aus rechtswissenschaftlicher Sicht einleitend festhalten, dass Sportler:innen freilich weder menschenrechts- noch würdelos sind. Wie für jeden Menschen auf dieser Welt gelten die universellen Menschenrechte auch für Sportler:innen.<sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf einen menschrechtskonformen Umgang.

Hier sind wir aber bereits bei einer Bruchstelle im allgemeinen Menschenrechtsschutz, der für Sportler:innen gleichermaßen gilt, wie für Menschen, die der Sklaverei, erniedrigender Behandlung oder sonst jedweder Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sind. Zwischen theoretischem Anspruch und den **realen Verhältnissen** klafft häufig eine Lücke. Darüber hinaus mangelt es oft an effektiven Durchsetzungsmechanismen, um eine menschenrechtskonforme Situation zu erreichen.<sup>3</sup>

### 2. Machtgefälle durch institutionelle Einschränkungen

Diese pauschalen Aussagen bedürfen eines genaueren Befundes für den von uns betrachteten Sportbereich.

---

1 *Winner*, Das Vermächtnis von Sport Mega Events, Vortrag im Rahmen der 26. Jahrestagung des Arbeitskreises Sportökonomie, 23.06.2023, 5 ff.

2 ZB. Art. 1, 2, 7 und 8 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III)/1948. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; ETS No. 005) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. C 2012/326, S. 391.

3 Vgl. IV.3. sowie EGMR, Urt. v. 11.07.2023, 10934/21 (Semenya gg. die Schweiz), Rn. 111, NLMR 2023, 381.

Das in diesem Kreis hinlänglich bekannte **Ein-Platz-Prinzip** im Spitzensport führt zu einer pyramidenförmigen Struktur des Sportwesens und der rechtlichen Verknüpfungen von ganz unten bis ganz oben:<sup>4</sup>

Ganz unten sind die jeweiligen Sportler:innen, die in Vereinen organisiert sind. Die Vereine sind wiederum zusammengeschlossen in nationale Dachverbände, diese wiederum sind eingebettet in internationale Verbände. Häufig besteht nur ein internationaler Verband,<sup>5</sup> ausnahmsweise, z.B. im Boxen, im Tanz oder im Triathlon, bestehen mehrere Weltverbände bzw. internationale Organisationen.<sup>6</sup>

Die pyramidenförmige Struktur ist für sich genommen unproblematisch. Es ist erst die konkrete rechtliche und faktische Ausgestaltung, die sich tendenziell negativ auf die Menschenrechte der Sportler:innen auswirkt. Denn die Struktur ist von einem top-down-Ansatz geprägt. Die internationaen Verbände geben die Regeln vor und die darunter liegenden nationalen Verbände, Vereine und mit ihnen die Sportler:innen haben sich strikt daran zu halten und kaum Einflussmöglichkeiten.<sup>7</sup>

### 3. Machtgefälle durch Sanktionen

Die zwei zentralen Sanktionen im Sportrecht sind der Nichterhalt oder der Entzug von **Förderungen** oder der **Ausschluss** von der Teilnahme an **Wettkämpfen**.<sup>8</sup> Beides trifft Sportler:innen ins Mark:

Ohne Förderung können kompetitive Trainingsbedingungen weder von Vereinen noch von den einzelnen Sportler:innen hergestellt werden. Selbst in den hochkommerzialisierten Sportarten wie Fußball, Tennis oder Golf, die von derartigen Förderungen leben, ist der Nachwuchs von guten Strukturen im Kindes- und Schulbereich abhängig.

---

4 Zum „Ein-Platz-Prinzip“ siehe etwa *Reissner/Salcher*, in: Schopper/Weilinger, VereinsG, Stand 01.10.2018, rdb.at, Nach § 1 Rn. 4; *Salcher*, ÖJZ 2017, 706.

Zur „pyramidenförmigen“ Struktur des Sportwesens siehe *Heermann*, WRP 2019, 145; *Toth*, Vereinsrecht, in: König/Mitterecker (Hrsg.), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, 2022, S. 133 ff.

5 Repräsentativ hier v.a. der Weltfußballverband FIFA (Fédération Internationale de Football Association). Erläuternd siehe *Altmann/Kubesch*, Fußballverbände, in: König/Mitterecker (Hrsg.), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, 2022, S. 216 ff.; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, Sportrecht, 2014, S. 32 f.

6 Vgl. dazu im Tanzsport die mittlerweile konkurrierenden Welttanzverbände WDSF (World DanceSport Federation) und WDC (World Dance Council); siehe *Heermann* (Fn. 4), Rn. 16.

7 *Fechner/Arnhold/Brodführer* (Fn. 5), S. 32 f.

8 So namentlich etwa Abs. 4 der Verbands- bzw. Disziplinarordnung des ÖTRV (Österreichischer Triathlonverband) (2011) <[triathlon-austria.at/de/technik/verbandsordnungen](http://triathlon-austria.at/de/technik/verbandsordnungen)> (14.10.2024); allgemein zum Sanktionensystem siehe *Fechner/Arnhold/Brodführer* (Fn. 5), S. 43 f.

Dass die Zulassung und Teilnahme an Wettkämpfen für Sportler:innen große Bedeutung hat, liegt auf der Hand. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass Spitzensport ein Nischenprogramm ist. Das gilt für alle Sportarten. Im Zentrum der Frage, ob Athlet:innen menschenrechtslos und ohne Würde sind, steht nur die kleine Gruppe der Spitzensportler:innen. Dieser Umstand schmälert die Brisanz des Themas aber nicht: Denn zum einen ist jede Menschenrechtsverletzung – auch wenn sie eine noch so kleine Gruppe oder nur einen einzelnen Menschen betrifft – ein Verstoß gegen unsere universellen, weltumspannenden, fundamentalen Rechte. Zum anderen – und das hat in der Breitenwirkung noch viel mehr Bedeutung und sollte nicht unterschätzt werden – sind Spitzensportler:innen Identifikationsfiguren, Vorbilder und Ikonen. Wird mit ihnen auf eine menschrechtswidrige Weise verfahren, entsteht für die allgemeine Bevölkerung rasch das Bild, dass das „System“ insgesamt (stellvertretend dafür ein Weltverband, z.B. die FIFA oder das Internationale Olympische Komitee) „ungerecht“ sei. „System“ wird unter dem Einfluss populistischer und mitunter antidemokratischer Bewegungen im Volksmund in Zeiten von *fake news* gleichgesetzt mit Regierung und staatlichen Strukturen.<sup>9</sup> Diese zwar falschen, aber immer mehr Platz greifenden Assoziationen und damit verbundenen Aversionen sollten im Hinterkopf behalten werden, wenn wir über den menschenrechtskonformen Umgang mit Spitzensportler:innen sprechen.

Das Ein-Platz-Prinzip und die pyramidenförmige Struktur des Sports bilden ein **in sich geschlossenes System**, dem der:die einzelne Sportler:in nicht entkommen kann. Im übertragenen Sinn haben wir es mit einer „totalen Institution“ zu tun, also einem Zwangssystem mit großem Machtgefälle, wie dies die Sozialwissenschaft beschreibt.<sup>10</sup>

#### 4. Machtgefälle durch Machtmisbrauch und Kommerzialisierung

Dieser Struktur möchte ich noch zwei hochproblematische Aspekte hinzustellen, die ich aber im Folgenden nicht vertiefen kann. Im Inneren ist die pyramidenförmige Struktur beherrscht – und hier stimmt der Wortstamm dieses Verbs perfekt – von **Männern**.<sup>11</sup> Darüber hinaus ist die **Kommerzialisierung**, also die Vermarktung sportlicher Leistungen, ein Kenn-

---

9 ZB. FBI greift in Olympia-Ticketskandal ein, ntv <[n-tv.de/sport/FBI-greift-in-Olympia-Ticketskandal-ein-article19688459.html](http://n-tv.de/sport/FBI-greift-in-Olympia-Ticketskandal-ein-article19688459.html)> (14.10.2024).

10 Ayaß, Totale Institutionen, in: Lenz/Hettlage (Hrsg.), Goffman-Handbuch, 2022, S. 201 ff.

11 Werkmann, Karriere – Sport – Geschlecht, 2021, S. 217 ff.

zeichen des modernen Sports.<sup>12</sup> Beide Aspekte potenzieren meiner Ansicht nach die beschriebene Zwangslage im pyramidenförmig organisierten Sportwesen.

Was die vorherrschende Rolle von **Männern** in Funktionärs-, Trainer- und Organisationsstrukturen anlangt, möchte ich auf einen markanten Umstand hinweisen: Verbrechen ist männlich. Rund 93 % der europaweiten Gefängnispopulation ist männlich,<sup>13</sup> die häusliche Gewalt ist männlich.<sup>14</sup> Das mag möglicherweise brutal und überzogen klingen, aber ich möchte pointiert darauf hinweisen, dass die Lebenswelten von Männern und von ihnen beherrschten Strukturen eine Neigung zu Machtmisbrauch und Gewalt haben.

Was die **Kommerzialisierung** anlangt, hat diese zwar positive Seiten, wie etwa die dadurch lukrierten Gelder, die (mittelbar) in den Gesundheits- und Breitensport fließen. Sie führt jedoch dazu, dass der sportliche Anspruch auf „Schneller, Höher, Weiter“<sup>15</sup> immer mehr von Geld getrieben und bestimmt wird, dem sich der Sport in der Folge zu unterwerfen hat.

Sportler:innen leiden unter Presseterminen, unter dem ewigen Sitzen im Kalten auf dem Platz des Führenden im Skirennen.<sup>16</sup> Das gäbe es freilich ohne Kommerz nicht und geht auf Kosten der Regeneration und somit letztlich zulasten der Leistung von Sportler:innen. Nicht zuletzt wird, konsequent und aus der Sicht einer/s Sportler:in zu Ende gedacht, ihr Verletzungsrisiko erhöht.

Die Organisationen treibt das Geld zu Kooperationen mit menschenrechtlich problematischen Austragungsorten (Stichwort: Russland, China, Katar) oder Unternehmen.<sup>17</sup>

---

12 Karlsch/Kleinschmidt, Sport und Gesellschaft, 2019, 302 ff.; ausführlich Friedrich/Friedrich/Hierl, Kommerzialisierung des Fußballs vom Amateursport bis zur Super League, 2023.

13 Aebi/Tiago, SPACE I – 2020 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Strasbourg: Council of Europe, 2021 <coe.int/en/web/prison/space> (10.10.2024).

14 Goldberg, Ist Gewalt Männerache? <deutschlandfunkkultur.de/terror-und-aggression-ist-gewalt-maennersache-100.html> (11.10.2024).

15 „*Citius, altius, fortius*“. Das ursprüngliche Motto wurde jüngst um den Zusatz „gemeinsam“ ergänzt, siehe Olympisches Motto wird um „gemeinsam“ ergänzt, ORF Sport <<https://sport.orf.at/stories/3081008/>> (03.10.2024).

16 Keine Rücksicht auf mentale Verfassung – Osaka will Interviews verweigern, Spiegel <[spiegel.de/sport/tennis/french-open-naomi-osaka-will-keine-interviews-geben-a-2e62ec44-4aa2-4ea0-ba11-a96f98c002c8](https://www.spiegel.de/sport/tennis/french-open-naomi-osaka-will-keine-interviews-geben-a-2e62ec44-4aa2-4ea0-ba11-a96f98c002c8)> (03.10.2024).

17 ZB. Sport hat die Macht, Menschenrechte anzugehen, Deutschlandfunk <[deutschlandfunk.de/sport-am-samstag-peking-katar-menschenrechte-100.html](https://www.deutschlandfunk.de/sport-am-samstag-peking-katar-menschenrechte-100.html)> (11.10.2024).